

Neues VDMA-Positionspapier

Gebrauchte Maschinen

Verkauf an/Aufarbeitung für gewerbliche Unternehmen in Deutschland in Bezug auf EG-Maschinenrichtlinie und Gerätesicherheitsgesetz

In 1996 hat der VDMA ein diesbezügliches Positionspapier veröffentlicht, um seine Auffassung, daß Gebrauchtmaschinen nur in Ausnahmefällen (ersumaliges Inverkehrbringen im EWR, Entstehen einer quasi "neuen" Maschine aufgrund umfangreicher sicherheitstechnischer Veränderungen) CE-gekennzeichnet sein müssen, in die verwirrende öffentliche Diskussion einzubringen.

Inzwischen hat sich auch im behördlichen Bereich die Meinungsbildung in unserem Sinne gefestigt. Durch die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung vom 11.03.1997 ist jetzt u.E. eindeutig klargelegt, daß auch den Maschinenverwender nur in den vorgenannten Sonderfällen die Verpflichtung trifft, das Schutzniveau der EG-Maschinenrichtlinie zu realisieren bzw. dies von seinem Lieferanten/Auftraggeber zu verlangen.

Die vorbeschriebenen Tatsachen und Entwicklungen hat der VDMA zum Anlaß genommen, sein Positionspapier im Sinne Verständlichkeit und Lesefreundlichkeit redaktionell zu überarbeiten und zu verbessern:

1. Verkauf von Gebrauchtmaschinen

Die EG-Maschinenrichtlinie gilt für erstmalig in den EU-Staaten in den Verkehr gebrachte Maschinen. Sie wurde durch das Gerätesicherheitsgesetz (in Verbindung mit der zugehörigen 9. Verordnung) in deutsches Recht überführt. Das Gerätesicherheitsgesetz erfaßt in seiner ab 1.1.1993 geltenden Fassung darüber hinaus jedoch auch das Inverkehrbringen von aufgearbeiteten (fachgerecht instandgesetzt unter Verwendung angleglicher (Ersatz-)Teile oder wesentlich geänderten (evtl. sicherheitsrelevant) Gebrauchtmaschinen aus dem EWR (EU-Staaten + Norwegen, Island und Liechtenstein).

Nach Auffassung des VDMA bedeutet diese Einbeziehung von Gebrauchtmaschinen nicht, daß sie bei dem erneuten Überlassen stets, d.h. auch wenn sie nur aufgearbeitet oder sicherheitstechnisch verbessert werden, der EG-Maschinenrichtlinie entsprechen müssen.

Folglich müssen nach Auffassung des VDMA Gebrauchtmaschinen nur dann die EG-Maschinenrichtlinie einhalten und mit dem CE-Zeichen und einer Konformitätserklärung versehen sein, wenn

- sie aus Ländern außerhalb des EWR eingeführt werden oder
- sie vor dem erneuten Überlassen an andere (Besitzerwechsel)
 - bezüglich der bestimmungsgemäßen Verwendung und/oder
 - zwecks Modernisierung und/oder
 - zwecks Leistungserhöhung (installierte Leistung, Drehzahl, Durchsatz)

aufgrund der entstehenden neuen oder zusätzlichen Gefahren (unakzeptablen Risiken) erheblichen Umfangs so wesentlich geändert werden müssen, daß eine "neue" Maschine entsteht, die der EG-Maschinenrichtlinie entsprechen muß.

In allen sonstigen Fällen gilt für den Gebrauchtmaschinenverkauf das bisherige deutsche Recht auch weiterhin, d.h. eine CE-Kennzeichnung kann öffentlich-rechtlich nicht gefordert werden. Eine Anpassung an die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV) ist gegebenenfalls erforderlich.

Gebrauchte Maschinen, die bereits zum Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens CE-gekennzeichnet waren, unterfallen auch weiterhin der EG-Maschinenrichtlinie.

2. Aufarbeitung von gebrauchten Maschinen (Altmaschinen) im Kundenauftrag

Für die Inbetriebnahme einer gebrauchten Maschine, d.h. deren Bereitstellung zur Verwendung durch das Bedienungspersonal, gilt sinngemäß das unter Ziffer 1 Gesagte. D.h. auch der Maschinenverwender muß die EG-Maschinenrichtlinie einhalten, wenn er

ten, wenn er

- Gebrauchtmaschinen aus EWR-Drittstaaten importiert oder
- Maschinen so wesentlich ändert, daß "neue" Maschinen entstehen, bevor diese dem Betriebspersonal überlassen werden dürfen.

Vergibt er diesbezügliche Aufträge an den ursprünglichen Hersteller oder einen anderen Auftragnehmer, muß er die Einhaltung der EG-Maschinenrichtlinie schriftlich vereinbaren. Denn bei der Aufarbeitung oder Änderung von Maschinen im Kundenauftrag findet kein Besitzwechsel und damit auch kein Inverkehrbringen im Sinne des Gerätesicherheitsgesetzes statt, und zwar unabhängig davon, ob dies beim Auftragnehmer oder beim Maschinenverwender erfolgt.

3. Einbeziehung bzw. Anfügen neuer Maschinen in/an gebrauchte Maschinen

Werden im Rahmen des Gebrauchtmaschinengeschäfts oder der Aufarbeitung von gebrauchten Maschinen im Kundenauftrag neue Maschinen in oder an Maschinen/(maschinelle) Anlagen ein- oder angefügt, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Die einzufügende Maschine ist selbständig nicht funktionsfähig/betreibbar (Teilmaschine). Die Teilmaschine bekommt die Herstellererklärung nach Anhang II B.
- Die ein- oder anzufügende Maschine ist selbständig funktionsfähig/betreibbar. Sie erhält CE-Zeichen und EG-Konformitätserklärung. Die räumlichen und steuerungstechnischen Schnittstellen zu vor- oder nachgeschalteten sind zu prüfen und gegebenenfalls abzusichern.
- Tritt durch die Ein- oder Anfügung eine wesentliche Änderung der Gesamtmaschine/-anlage ein, so gilt das unter Ziffer 1 bzw. 2 Gesagte mit der Maßgabe, daß der verbleibende Altmaschinenbestand nur im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung des Standes der Technik auf das Schutzniveau der EG-Maschinenrichtlinie gebracht werden muß.

Ihre Ansprechpartner:

- Harald Krämer, Abt. TU
Tel. 069-6603-1320
- Dr. Dieter Eckstein, HGF
Tel. 069-6603-1501
Fax 069-6603-1689